



STATUT

DER VEREINIGUNG

“MICHAEL GAISMAYR-VEREIN”

NAME - SITZ - DAUER

Art. 1 - Name

Die nach dem Tiroler Volkshelden Michael Gaismayr benannte kulturelle und politische Vereinigung trägt den Namen "MICHAEL GAISMAYR-VEREIN"

Art. 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in TRIENT, via Belenzani 25/1 und kann Nebenstellen in Italien, Österreich, in der Schweiz und in anderen Ländern eröffnen.

Art. 3 - Dauer

Die Vereinsdauer ist bis zum 31. Dezember 2025 festgelegt und kann durch Beschluß der außerordentlichen Versammlung verlängert oder vorzeitig aufgehoben werden.

ZIEL - PATRIMONIUM

Art. 4 - Sozialer Zweck

Der Verein hat kein Gewinnstreben und setzt sich zum Ziel, das Ideal des Europa der Regionen, die kulturelle Debatte und die politische Initiative zur Bildung einer transnationalen europäischen Alpenregion voranzutreiben.

Ziel des Vereins ist die Kenntnis der mitteleuropäischen Kultur und in diesem Zusammenhang die Aufwertung der Kultur und der Traditionen der Bewohner der Gebirgstäler.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Autonomie der transnationalen Europäischen Gebirgsregion zu fördern, worunter die Entwicklung des Gemeinschaftsgeistes unter den Menschen, die Aufwertung der lokalen Möglichkeiten und die Verteidigung des Territoriums zu verstehen sind.

Ziel des Vereins wird des weiteren die Förderung der Zweisprachigkeit sein.

Zur Verfolgung dieses sozialen Zieles kann der Verein Veranstaltungen, Debatten, Ausstellungen und Messen organisieren, kann verlegerisch tätig sein und Schriften oder Zeitschriften herausgeben, sich dabei auch des Gebrauchs und der Haltung von Kommunikationsmitteln wie Radio, Fernsehen und multimedialer



Mittel bedienen, und kann Fortbildungsveranstaltungen organisieren, sowohl in Italien als auch in Österreich und in anderen Ländern, unter Zugangsbefugnis zu allen von der italienischen, österreichischen und gemeinschaftseuropäischen Gesetzgebung vorgesehenen Unterstützungsformen.

Art. 5 - Patrimonium

Das Gesellschafts-Vermögen setzt sich zusammen aus den Einzahlungen der Mitglieder, deren Höhe jährlich von der Versammlung festgelegt wird, sowie aus dem Ertrag der vom Verein selbst geförderten Initiativen. Der Verein kann Schenkungen seitens der Mitglieder oder dritter annehmen, im Umfang und mit den vom geltenden Recht vorgesehenen Modalitäten. Der Verein kann des weiteren alle mobilen, immobilien und finanziellen Handlungen tätigen, die vom Vorstand für nützlich oder notwendig erachtet werden, um das soziale Ziel zu erreichen.

MITGLIEDER

Art. 6 - Mitglieder

Zur Vereins-Mitgliedschaft können alle Personen jeder Nationalität, jeder politischen Zugehörigkeit und jeden religiösen Glaubens zugelassen werden, welche sich dafür einsetzen, das gemeinschaftliche Ziel zu verfolgen.

Die Aufnahme als Mitglied wird von einem Mitglied des Vereins vorgeschlagen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Mitglieder haben aktives Teilnahmerecht an den Aktivitäten des Vereins, Benutzungsrecht der Räumlichkeiten und der Einrichtungen, sowie Einsicht in die vom Verein erworbenen Dokumentationen.

Pflicht der Mitglieder ist es, an den Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen und regelmäßig die Vereinsbeiträge zu leisten.

Als rechtmäßig eingeschrieben gelten alle Mitglieder, welche regelmäßig ihre Vereinsbeiträge leisten und als solche volle Rechte genießen. Die Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht regelmäßig entrichten, können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen, aber nicht wählen.

Voraussetzungen für die Unterbrechung der Mitgliedschaft sind die Nichtteilnahme an den Aktivitäten des Vereins, dem Bürgersinn zuwiderlaufende Handlungen, sowie der Tatbestand gerichtlicher Untersuchungen bei Tatverdacht gegen Personen oder gegen das Vermögen der Gemeinschaft.

Voraussetzungen für den Verfall der Mitgliedschaft sind die Säumnis der Vereins-Beitragszahlungen innerhalb des festgelegten Termins, sowie das dem Bürgersinn zuwiderlaufende Betragen auch nach der bereits erfolgten Mitgliedschafts- Unterbrechung.

Voraussetzungen für den Ausschluß aus dem Verein bestehen durch ein in offenem Widerspruch mit dem Ziel des Vereins stehendes Verhalten, welches klar und nach der erfolgten Mitgliedschafts-Unterbrechung aus ebendiesem Grund wiederholt zutage getreten



ist. Ebenfalls Voraussetzung für den Ausschluß aus dem Verein ist die erfolgte Verurteilung nach Gerichtsverhandlung aufgrund von Verstößen gegen Personen oder gegen das Patrimonium der Gemeinschaft.

Das suspendierte Mitglied kann nicht aktiv an den Vereinshandlungen teilnehmen und hat somit kein Wahlrecht, kann nicht zum Vertreter bei der Bundesversammlung oder zum Vorstandsmitglied oder Vereinsvorsitzenden gewählt werden.

Gegen den Mitgliedschafts-Unterbrechungs-, Verfalls- oder Ausschluß-Beschluß kann das Mitglied begründete Berufung einlegen, in aufeinanderfolgender Instanz beim Vorstand des verbündeten Vereins, beim Bundesvorstand und bei der Schiedsrichterjury. Die Weiterleitung der Berufung setzt nicht die Gültigkeit der Maßnahme außer Kraft.

NORMEN UND VERWALTUNG

Art. 7 - Bundesvereinigung

Der Michael Gaismayr-Verein hat Bundesvereinigungs- und Mehrvölker-Grundlage.

Die Mitglieder gründen verbündete Vereine, welche über homogene Territorialbasen verteilt sind und mindestens 10 eingeschriebene Mitglieder haben.

Die Bildung eines verbündeten Vereins muß vorher durch die Versammlung der Bundesvereinigung beschlossen werden.

Die verbündeten Vereine haben volle Handlungsautonomie im homogenen territorialen Bereich und mit Rücksicht auf das Sozialstatut und die Beschlüsse der Bundesversammlung. Im besonderen obliegt dem verbündeten Verein die Proselytenmacherei mit voller Selbständigkeit bei der Sammlung und Verwaltung der statutlich geltend gemachten Fonds und mit der Verpflichtung, 30 % der Gesamteinnahmen an die Bundesorgane abzuführen.

Den verbündeten Vereinen obliegt somit die Wahl der betreffenden verbündeten Gesellschaftsorgane, der Beschluß über Aufnahme und Rechteverlust oder Ausschluß der Mitglieder, die Sammlung der Vereinsbeiträge, die Planung der Vereinsaktivitäten, die Aufstellung einer Jahresbilanz in Hinblick auf diese Aktivitäten, die Einkünfte und die Ausgaben, sowie die Aufstellung und die Verabschiedung der Jahresabschlußbilanz und deren Bekanntmachung.

Den Bundesorganen obliegen Aufgaben der Koordination und der Anweisung der Vereinsaktivitäten, die Planung der Aktivitäten mit allgemeinem, nicht lokalem Charakter, die Aufstellung einer Jahresbilanz in Hinblick auf diese Aktivitäten, die Einkünfte und die Ausgaben, sowie die Aufstellung und die Verabschiedung der Jahresabschlußbilanz und deren Bekanntmachung.

Die Mitgliederversammlungen der verbündeten Vereine wählen die Vertreter der Bundesversammlung, welcher die Ernennung der Bundesvereinigungs-Organen obliegt. Jeder verbündete Verein hat das Recht, mindestens einen Abgesandten für die



Bundesversammlung zu ernennen, sowie einen weiteren Abgesandten für je 10 weitere Eingeschriebene.

Binnen zwei Jahren ab Vereinsgründung muß die erste Bundesversammlung einberufen werden für die Ernennung der Bundes-Gesellschaftsorgane.

Art. 8 - Versammlung

Die ordentlich gebildete Mitglieder-Versammlung vertritt die Vielfalt der Mitglieder, und ihre in Einklang mit den Gesetzen und mit dem vorliegenden Statut stehenden Beschlüsse verpflichten die Mitglieder.

Die Versammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden, d.h. für jeden verbündeten Verein binnen drei Monaten ab Schließung des Gesellschaftsbetriebs, binnen sechs Monaten ab Schließung des Gesellschaftsbetriebs für den Bundesverein. Die Einberufung der Versammlung kann von mindestens 1/3 der regulär eingeschriebenen Mitglieder verlangt werden. Die Versammlung kann in üblicher Form mit einfacher Mehrheit der regulär eingeschriebenen Mitglieder in erster Einberufung und mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden in zweiter Einberufung über alle üblichen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse verabschieden.

Die Versammlung kann in außerordentlicher Form mit qualifizierter Mehrheit von mindestens 2/3 der Wahlberechtigten über Fragen außerordentlicher Art beschließen.

Die Versammlungen, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen, werden in den Vereinssitzen einberufen oder an leicht erreichbaren Orten, gemäß Gesetz, mit Aushang am Vereinsbrett mindestens einen Monat im voraus und mit Brief an die Mitglieder mindestens 15 Tage vor der anberaumten Versammlung.

In der Mitteilung müssen der Ort, der Tag und die Uhrzeit der Versammlung angegeben sein, sowie die Aufstellung der zu behandelnden Themen, ebenso wie Tag und Uhrzeit der eventuellen zweiten Einberufung.

Die Mitglieder können sich von anderen Personen mit einfacher schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, soweit es das Gesetz zuläßt, aber die Anhäufung von Vollmachten ist nicht erlaubt, weshalb kein Mitglied bei der Abstimmung neben seiner eigenen Stimmberechtigung von mehr als einer Vollmacht Gebrauch machen kann.

Die Abstimmungen erfolgen normalerweise schriftlich und geheim.

Die Versammlung steht unter Vorsitz des Vereinspräsidenten oder eines notfalls ernannten Mitglieds des Vorstands. Der Präsident wird unterstützt von einem von der Versammlung ernannten Sekretär.

Art. 9 - Präsident - Vorstand

Die Vertretung des Vereins obliegt einem Mitglied, welches von der ordentlichen Mitglieder-Versammlung zum Präsidenten gewählt wird und zwei Jahre im Amt bleibt.

Die Mitglieder können nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden zum Präsidenten des verbündeten Vereins oder des Bundesverbands gewählt werden, mit



Ausnahme der aufeinanderfolgenden Wahl vom Präsidenten des verbündeten Vereins zum Präsidenten des Bundesverbands.

Der Verein wird verwaltet von einem Vorstand, bestehend aus einer geraden Anzahl von mindestens vier Mitgliedern, außer dem Präsidenten, der diesem rechtmäßig angehört und ihm vorsteht. Nur die Mitglieder können zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Versammlung, und die Gewählten bleiben zwei Jahre im Amt.

Der Bundes-Vorstand besteht aus den Präsidenten der verbündeten Vereine und aus mindestens ebenso vielen von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Vorstände stehen unter Vorsitz der jeweiligen Vereinspräsidenten.

Der Vorstand ist bekleidet mit den Vollmachten ordentlicher Verwaltung.

Er wird normalerweise vom Präsidenten einberufen, und die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses Vorstands dies beantragen.

Nicht zu Mitgliedern des Vorstands oder Vereinspräsidenten gewählt werden können diejenigen Mitglieder, welche gewählte Ämter als Magistratsmitglied oder Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 5.000 Einwohnern bekleiden, sowie gewählte Vertreter in Regionalräten und Parlamentarier.

Art. 10 - Buchprüfer-Kollegium

Die ordentliche Versammlung des Vereins ernennt fünf Mitglieder, davon drei ausführende und zwei vertretende, ausgewählt auch unter Nicht-Mitgliedern des Vereins, die zwei Jahre im Amt bleiben und die Funktionen von Buchprüfern innehaben.

Art. 11 - Schiedsrichter-Kollegium

Es wird ein Schiedsrichter-Kollegium eingesetzt, bestehend aus drei Mitgliedern, die unter nicht dem Verein angehörenden Personen ausgewählt wurden, und die von der außerordentlichen Versammlung für eine zweijährige Amtszeit ernannt werden.

Trient, den. 30 april 1994